

# Datenschutzrechtliche Vorschriften

Die **Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)** der EU und das ergänzende österreichische **Datenschutzgesetz (DSG)** gelten seit 25.05.2018. Sie haben das bisher geltende Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000) abgelöst.

## Geheimhaltung

Gemäß dem Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 DSG) hat jede Person Anspruch auf Geheimhaltung der sie betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Kein Geheimhaltungsanspruch besteht grundsätzlich nur bei Daten, die keinen Rückschluss auf eine bestimmte Person zulassen oder allgemein verfügbar sind. Beispiele für allgemein verfügbare Daten sind Daten aus Telefonbüchern oder aus dem Internet.

Als Mitarbeiter darf ich personenbezogene Daten zu keinem anderen als dem beruflichen Zweck verwenden und unbefugten Personen oder unzuständigen Stellen personenbezogene Daten nicht mitteilen bzw. keine Kenntnisnahme ermöglichen. Diese Verpflichtung besteht auch nach dem Ende meines Dienstverhältnisses fort.

## Was versteht man unter personenbezogenen Daten?

Personenbezogene Daten sind alle Informationen über Personen, wodurch deren Identität bestimmt oder bestimmbar ist (z. B. die Nennung eines Namens oder eines Geburtsdatums, Angaben zur Adresse einer Person).

Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie Daten, die dem Bank- oder Steuergeheimnis unterliegen (z. B. Daten in einem Abgabungsverfahren) sind ebenfalls geheim zu halten, sind jedoch keine Daten im Sinn der DSGVO.

## Was versteht man unter „besondere Kategorien“ personenbezogener Daten?

Diese „sensiblen“ Daten betreffen die Gesundheit einer Person, ihre sexuelle Orientierung, ihr Religionsbekenntnis, ihre politische Meinung, ihre Gewerkschaftszugehörigkeit oder ihre ethnische Herkunft. Auch biometrische Daten (z.B. Fingerabdruck) und genetische Daten fallen darunter. **Diese „sensiblen“ Daten unterliegen einem besonderen Schutz!**

## Wann findet eine „Verarbeitung“ personenbezogener Daten statt?

Die DSGVO findet Anwendung auf die **ganz oder teilweise elektronische Verarbeitung**, aber auch auf die **nicht-elektronische Verarbeitung** personenbezogener Daten, wenn die Daten nach bestimmten Ordnungskriterien auffindbar sind (z.B. Karteikarten).

## Nach welchen Grundsätzen darf ich als Mitarbeiter personenbezogene Daten verarbeiten?

Die Verarbeitung muss **rechtmäßig, transparent** und **nach Treu und Glauben** erfolgen. Die Verarbeitung ist streng an einen zulässigen und eindeutigen **Zweck** gebunden. Dieser darf nicht überschritten werden. Bei einer Zweckänderung muss eine neuerliche Prüfung erfolgen, ob die Verarbeitung zulässig ist.

Die verarbeiteten Daten sollten soweit wie möglich **minimiert** werden. Nur so viele Daten sind zu verarbeiten, wie dies für den betreffenden Zweck erforderlich ist. Die **Speicherung** der Daten ist auf eine Dauer **zu begrenzen**, welche gesetzlich vorgegeben bzw. für den Zweck der Verarbeitung notwendig ist. Bereits zu Beginn einer Verarbeitung sind Löschfristen festzulegen. Die sachliche **Richtigkeit** der Daten ist zu überprüfen und nach Möglichkeit dauerhaft sicherzustellen.

Die Daten sind vor unzulässiger Veränderung zu schützen (**Integrität**) und in jedem Fall **vertraulich zu behandeln**.

Die Stadt Innsbruck muss zudem ihre **Rechenschaftspflicht** in Bezug auf die getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen erfüllen.

## Technische und organisatorische Maßnahmen

Die Stadt Innsbruck gewährleistet durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ein **angemessenes Schutzniveau** für die personenbezogenen Daten der Betroffenen. Dies unter Berücksichtigung des Standes der technischen Möglichkeiten und der wirtschaftlichen Vertretbarkeit.

## Rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten

Mitarbeiter verletzen den Datenschutz nicht, wenn

- die Einwilligung der Betroffenen vorliegt,
- diese Verarbeitung im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen oder einer anderen Person erfolgt,
- dafür eine rechtliche Verpflichtung besteht,
- dadurch ein Vertrag mit den Betroffenen erfüllt wird,
- Aufgaben im öffentlichen Interesse wahrgenommen werden (Hoheitsverwaltung) oder
- im Bereich der Privatwirtschaft überwiegende Interessen der Stadt Innsbruck vorliegen.

## Rechtmäßige Verarbeitung „sensibler“ personenbezogener Daten

Für mich als Mitarbeiter ist es besonders wichtig zu prüfen, ob sich meine Tätigkeit auf „sensible“ personenbezogene Daten bezieht, da diese einem erhöhten Schutz unterliegen.

Mitarbeiter dürfen „sensible“ personenbezogene Daten rechtmäßig verarbeiten, wenn

- die ausdrückliche Einwilligung der Betroffenen vorliegt,
- dies im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen oder einer anderen Person liegt und der Betroffene unfähig ist, die Einwilligung zu geben,
- die betreffenden Daten vom Betroffenen selbst bereits veröffentlicht wurden,
- dadurch Rechtsansprüche geltend gemacht werden,
- die Verarbeitung gesetzlich geregelt ist und ein erhebliches öffentliches Interesse vorliegt,
- dies in Ausübung von Rechten aus dem Dienstrecht und der sozialen Sicherheit erfolgt,
- dies im Zusammenhang mit der öffentlichen Gesundheit bzw. der Gesundheitsvorsorge, der Arbeitsmedizin, der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit oder der Versorgung/Behandlung/Verwaltung im Gesundheits- und Sozialbereich geschieht oder
- dies zu gesetzlich geregelten Archiv-, Forschungs- oder Statistikzwecken erfolgt.

## Informationspflicht bei der Erhebung von personenbezogenen Daten

Bei der Erhebung bei der betroffenen Person beinhaltet die Informationspflicht

- **Kontakt**daten des Verantwortlichen,
- **Zweck** für den die personenbezogenen Daten verarbeitet werden und die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung,
- die **berechtigten Interessen** die verfolgt werden,
- **mögliche Empfänger** dieser personenbezogenen Daten (inkl. Drittland),
- **Speicherdauer** der personenbezogenen Daten (Kriterien für die Festlegung der Dauer),
- **Informationen über die Rechte** der Betroffenen und das **Beschwerderecht** bei der österreichischen Datenschutzbehörde,
- **Folgen der Nichtbereitstellung** bei gesetzlicher oder vertraglicher Vorschreibung,
- Informationen über automatische Entscheidungsfindungen (**Profiling**).

## Welche zusätzlichen Rechte bestehen neben dem Geheimhaltungsanspruch?

Jede Person hat grundsätzlich ein Recht auf

- **Auskunft** über alle personenbezogenen Daten, die über sie verarbeitet werden,
- **Berichtigung** allenfalls unrichtiger Daten,
- **Löschung** unzulässigerweise verarbeiteter/nicht mehr erforderlicher Daten bzw. eine **Einschränkung der Verarbeitung**, wenn diese Daten aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht gelöscht werden können,
- **Datenübertragbarkeit** in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln,
- **Widerspruch** gegen eine Verarbeitung.

## Datenschutzverletzung

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten meldet der Verantwortliche unverzüglich und möglichst **binnen 72 Stunden**, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde, diese der zuständigen Datenschutzbehörde, es sei denn, dass die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt.

- Meldung an die österreichische Datenschutzbehörde
- Benachrichtigung der betroffenen Personen

## Datenschutzbeauftragter

**Frau Dr.<sup>in</sup> Magdalena Maier** ist die Datenschutzbeauftragte der Stadt Innsbruck und unter der Telefonnummer **+43 512 5360 3311** bzw. der E-Mail-Adresse [datenschutz@innsbruck.gv.at](mailto:datenschutz@innsbruck.gv.at) erreichbar.

Alle Anfragen von Betroffenen zum Thema Datenschutz und alle Datenschutzverletzungen sind direkt und unverzüglich der Datenschutzbeauftragten weiterzuleiten, damit eine rasche Beantwortung oder Meldung entsprechend den gesetzlichen Fristen möglich ist.

## Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten

Die Stadt Innsbruck ist verpflichtet, ein schriftliches Verzeichnis aller ihrer Verarbeitungstätigkeiten zu führen. Dieses Verzeichnis wird bei der Stadt Innsbruck durch die einzelnen Dienststellen in Bezug auf die ihrer Zuständigkeit unterliegenden Verarbeitungstätigkeiten befüllt und aktuell gehalten.

## Auftragsverarbeiter

Die Verarbeitung von **personenbezogene Daten im Auftrag** des Verantwortlichen, die im Einklang mit den Anforderungen des Datenschutzes erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet.

## Datenschutz-Folgenabschätzung

Für neue Verarbeitungstätigkeiten ist vorab eine sogenannte Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen, wenn die Form der Verarbeitung (insbesondere bei neuen Technologien oder aufgrund des Umfangs, der Art, des Zweckes oder der Umstände der Verarbeitung) ein **hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten von Personen** zur Folge hat. Es sind die Notwendigkeit und die Verhältnismäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge sowie die Risiken für die Rechte der Betroffenen zu bewerten. Weiters ist zu dokumentieren, welche Abhilfemaßnahmen (Garantien, Sicherheitsvorkehrungen, Verfahren etc.) sicherstellen, dass den Rechten und berechtigten Interessen der Betroffenen Rechnung getragen wird. In bestimmten Fällen ist die Datenschutzbehörde zu konsultieren.

Die Dienststellen der Stadt Innsbruck führen vor einer neuen Verarbeitungstätigkeit und vor Veränderung einer bestehenden Verarbeitungstätigkeit eine Datenschutz-Folgenabschätzung durch, wenn dies erforderlich ist. Dies in Zusammenarbeit mit der Datenschutzbeauftragten und dem Amt für Informationstechnologie und Kommunikationstechnik.

Im Gegenzug ist mit 25.05.2018 die bisherige Verpflichtung, Verarbeitungstätigkeiten an das Datenverarbeitungsregister bei der Datenschutzbehörde zu melden, entfallen.

## Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in diesem Modul auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in einer geschlechtsspezifischen Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnungen auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.